



Informationen zum Schulrecht 2012

Übertritt während der 1. Sekundarklasse ans Gymnasium

Art. 29a BV und § 13 Üreg - Wird die Zuweisung ans Gymnasium im Sinne von § 13 Üreg verweigert, entscheidet die Übertrittskommission.

Aus Art. 29a BV ergibt sich, dass (gesetzliche Ausnahmen vorbehalten) jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat. Erforderlich ist, dass die beanstandeten oder beantragten Handlungen "Rechte oder Pflichten von Personen" berühren. Im Bereich der Schule muss eine Rechtsmittelmöglichkeit gegeben sein, wenn es um die Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler geht oder wenn diesen besondere Pflichten oder sonstige Nachteile auferlegt werden, die nicht bereits mit dem Sonderstatus als solchem verbunden sind.

§ 13 Abs. 1 des Übertrittsreglements bestimmt, dass ein Schüler während der 1. Sekundarklasse bis spätestens zum 1. Dezember in die 1. Klasse des Gymnasiums wechseln kann, sofern eine deutliche Unterforderung feststellbar ist und er unter sinngemässer Anwendung von § 4 des Übertrittsreglements vom Klassenlehrer in Absprache mit den anderen Lehrpersonen dafür empfohlen wird. Der Zuweisungsentscheid ist der Übertrittskommission mitzuteilen.

Wird die Zuweisung ans Gymnasium verweigert, kann die Schülerin bzw. der Schüler nicht während der 1. Sekundarklasse in die 1. Klasse des Gymnasiums wechseln. Damit werden die Interessen der Schülerinnen und Schüler berührt. Der Entscheid, mit welchem die Zuweisung ans Gymnasium verweigert wird, muss auf dem Rechtsmittelweg überprüft werden können. Zuständig für den Zuweisungsentscheid bei Uneinigkeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrperson ist gemäss § 3 Abs. 1 Bst. a des Übertrittsreglements die Übertrittskommission. Gegen den Zuweisungsentscheid der Übertrittskommission kann gemäss § 85 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 SchulG beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Abklärung der Direktion für Bildung und Kultur, 10. Dezember 2012